

S a t z u n g

der Gemeinde Leitershofen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet beiderseits der Grenzstraße von Grenzstraße 17 bis zur Augsburgener Straße.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und Art. 107 d. Bayer. Bauordnung vom 1.8. 62 (GVBl. S.179) erläßt die Gemeinde Leitershofen folgende mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 21.11.1968 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet beiderseits der Grenzstraße von der Nordenstraße bis zur Augsburgener Straße gilt die Bebauungsplanzeichnung des Herrn Architekten H. Rupprecht, Augsburg, vom 1.7.1969, in Abänderung der Bebauungsplanzeichnung des Herrn Bau-Ing. Karl Stempfle, Leitershofen, vom 1.7.1963 in d.F. vom 18.7.1967 und den Gemeinderatsbeschlüssen vom 10.6. und 24.6.1968 unter Beachtung der Auflagen des Bescheides des Landratsamtes Augsburg vom 21.11.1968 AZ. II/1-605-5, die zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen den Bebauungsplan bilden.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 Ziffer 2 zugelassenen Betriebe sind allgemein zugelassen.

§ 3

Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 2 und 3)
2. Garagen und etwaige Nebenanlagen (vgl. § 12) sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zu errichten.
3. Südlich der Grenzstraße werden Reihenhäuser nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zugelassen.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,5. Soweit in der Bebauungsplanzeichnung die Zahl der Vollgeschosse mit I + D festgesetzt ist, muß das zweite Vollgeschoß im Dachraum liegen.

§ 5

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird bei Reihenhäusern auf 200 qm festgesetzt.

§ 6

Bauhöhenbegrenzung

Im Schutzbereich der elektrischen Freileitungen dürfen bauliche Anlagen aller Art nicht höher als 11 m sein.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind Satteldächer. Soweit in der Bebauungsplanzeichnung die Zahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt ist, beträgt die Dachneigung zwischen 27 und 30 Grad, soweit die Zahl der Vollgeschosse mit I + D festgesetzt ist, wird die Dachneigung auf 47 Grad festgesetzt.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 9

Sockelhöhe

Der Erdgeschoßfußboden darf nicht höher als 0,50 m über dem anstoßenden Gelände liegen.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,25 m über die Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m austragen.

§ 11

Fassadengestaltung

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Die Fassaden dürfen nicht verkleidet werden.

§ 12

Garagen

Die Garagen müssen mindestens soweit vom öffentlichen Verkehrsgrund zurückgesetzt sein, daß zwischen Garagentor und öffentlichem Verkehrsgrund mindestens 5 m frei sind.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Auf jedem Grund darf nur ein Nebengebäude mit höchstens 15 qm Grundfläche errichtet werden. Es ist mit der Garage unter einem Dach aufzuführen und in der Gestaltung auf die Garage abzustimmen, wenn diese frei steht.

§ 14

Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen einschließlich Sockelhöhe nicht höher als 1,20 m sein, wobei der Sockel nicht höher als 20 cm sein darf. In gleicher Höhe sind Einfriedungsmauern zulässig.

Einfriedungen längs der öffentlichen Wege sind aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.

Wenn die einheitliche Ausführung gesichert ist, können Maschendrahtzäune mit Eisenrohren zugelassen werden. Hinter Maschendrahtzäunen oder ähnlichen Zäunen muß eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen laubtragenden Gewächsen wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster oder blühenden Sträuchern angepflanzt werden.

Soweit Garagen nicht weiter als 5 m vom öffentlichen Verkehrsgrund entfernt stehen, darf die Fläche zwischen Garage und öffentlichem Verkehrsgrund nicht eingefriedet werden.

Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- und Eisenkonstruktion so hoch wie die Einfriedungen herzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

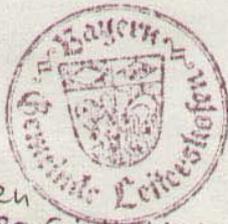
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß : 12 BBauG in Kraft.

Leitershofen, den 22.8.1963
und 14.8.1967
und 28.7.1969

Gemeindeverwaltung Leitershofen

Müller

1. Bürgermeister



mit Anklagen
Gemäß § 11 Satz 1 BBauG in Verbindung
mit der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl.
S. ... mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg
vom 21. 11. 1968

Nummer *MA-610-5*

Augsburg, den *8. Oktober 1969*

Landratsamt
i.A.

Faulstich

(Faulstich)
Oberregierungsrat

Der mit Auflagen genehmigte Bebauungsplan mit der zugehörigen Satzung wurde am 16. Oktober 1969 öffentlich bekannt gemacht.

Leitershofen, den 6.11.1969

Gemeinde Leitershofen



Müller
.....
Müller
1. Bürgermeister